

AUSZUG DER
DÜLMENER
ZEITUNG
VOM 24.02.1996

S:

Öffentliche Bekanntmachung

- a) 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen
b) IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“
c) Bebauungsplan Nr. 94/4 „Quellberg-Erweiterung“

Zu a):

DZ 24296

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 29. 01. 1996, Az. 35.2.1-5103-30/95, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 28. 09. 1995 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen genehmigt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wirksam.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt den Bereich zwischen dem Baugebiet „Quellberg“, dem „Hülsenweg“ und dem Waldgebiet „Richters Busch“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen.

Zu b):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 28. 09. 1995 die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Abs. 6 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser Änderung umfaßt einen Teilbereich der Straßenparzelle „Worth“, Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 37, Flurstück 1066.

Zu c):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 28. 09. 1995 den Bebauungsplan Nr. 94/4 „Quellberg-Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Abs. 6 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt den Bereich zwischen dem Baugebiet „Quellberg“ (Worth), dem „Hülsenweg“ und dem Waldgebiet „Richters Busch“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel der Stadt Dülmen.

Zu a), b) und c):

Jedermann kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht, die IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ mit Begründung sowie den Bebauungsplan Nr. 94/4 „Quellberg-Erweiterung“ mit Begründung im Rathaus der Stadt Dülmen, Markt 1-3, beim Planungsamt, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr, außerdem Mo. 14.00 - 16.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19. 02. 1996

HAINKE
Bürgermeisterin